

**§ 1 Allgemeines** · Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch AGB), insbesondere für den Verkauf von Waren sowie künstlerischen oder sonstigen Dienst- und Werkleistungen. Sie gelten ferner für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Kunde), welche die Agentur nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder einzelner ihrer Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht ist der Sitz der Agentur. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Agentur ist der Ort, an den es die Ware zu liefern hat, bzw. an dem es die Leistungen erbringen soll. Gerichtsstand ist für den Firmensitz zuständige Gerichtsort Fulda. Die Agentur ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist. Bitte informieren Sie sämtliche in Projekte mit unserem Hause involvierten Mitarbeiter Ihres Unternehmens über diese unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und stellen Sie - falls erforderlich - Kopien zur Verfügung. Auf Anfrage senden wir gerne Vervielfältigungen an Ihre Mitarbeiter im Hause, an anderen Firmenstandorten oder in Auslandsvertretungen Ihres Unternehmens.

**§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss** · Angebote der Agentur sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind ausschließlich das schriftliche Angebot/die Auftragsbestätigung der Agentur maßgebend. Teillieferungen sind ausdrücklich jederzeit zulässig. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Kalkulationen von Zeit und Fremdkostenaufwand sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen** · Die Preise gelten ab Sitz der Agentur, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Treffen die Agentur und der Auftraggeber keine Vereinbarungen über einen anderen Preis, gelten die Preise als vereinbart, welche in der jeweils gültigen Preisliste der Agentur als für die durchgeführten Arbeiten fixiert angegeben sind. Ist eine Leistung nicht pauschal definiert, wird die Leistung nach aufgewendeten Arbeitsstunden der entsprechenden Leistungsart abgerechnet. Basis hierfür sind die vom der Agentur geführten Stundenlisten für das jeweilige Projekt. Soweit die Preise zu bestimmten Schwierigkeitsgraden abhängig sind, steht der Agentur das Bestimmungsrecht zu; es hat die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen. Sollen Leistungen am Wochenende erfolgen, ist die Agentur berechtigt, auf seinen Vergütungsanspruch einen Aufschlag von bis zu 100% an Samstagen und bis zu 200% an Sonn- und Feiertagen zu erheben. Kosten im Zusammenhang mit der von der Agentur für den Auftraggeber erbrachten Leistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung mehr als vier Monate, ohne dass diese Verzögerung der Atelierleistungen von dieser zu vertreten ist, kann die Agentur den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und Nebenkosten, die von der Agentur zu tragen sind, angemessen erhöhen. Berücksichtigt die Agentur Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Die von der Agentur an den Kunden gestellten Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung ohne Abzug fällig. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Sparkasse Fulda verlangt. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Agentur eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Die Zahlungsbedingungen sind: Teilrechnung in Höhe von 50% des Gesamtbudgets bei Projektbeginn. Bei Projektende (in der Regel ist dies die Übergabe der entsprechenden Dateien an den Kunden oder weiterverarbeitende Dritte, Druckereien etc.) werden die restlichen 50% mit der Abschlussrechnung gestellt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Zahlungsdienst gemäß den Fristen einzuhalten. Im Falle der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung innerhalb der gesetzten Frist ist das Atelier zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann Schadensersatz verlangen. Sämtliche angebotenen Leistungen der Agentur verstehen sich zusätzlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sollten mit der Genehmigung des Kunden s.g. "Künstler" als freie Mitarbeiter beschäftigt und diese Kosten dem Kunden als Fremdleistungen weiterberechnet werden, so ist die Agentur berechtigt, die entsprechend dem Künstlersozialversicherungsgesetz anfallenden Abgaben an den Kunden weiter zu berechnen. Es gelten die jeweils zum Stichtag der Leistungen gültigen Prozentsätze. Die Ablehnung von Wechseln behält sich die Agentur ausdrücklich vor. Eine Annahme würde, wie auch eine Annahme von Schecks, nur zahlungshalber erfolgen. Bei Annahme von Wechseln gehen Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort bar fällig.

**§ 4 Änderung oder Abbruch der Arbeiten** · Der Kunde ist berechtigt, schwebende Arbeiten abzubrechen, Pläne und sonstige verabschiedete Maßnahmen aufzugeben und abzuändern. In solchen Fällen wird die Agentur sofort alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den Anweisungen zu entsprechen und die Kosten möglichst gering zu halten. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, die Agentur von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit diese zuvor genehmigt oder Teil der bereits verabschiedeten Maßnahmen waren, freizustellen und ihr alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderungen ergeben. Die Agentur hat für die bereits vorbereiteten und bis dahin erbrachten Leistungen Anspruch auf Vergütung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

**§ 5 Aufrechnung und Zurückhaltung** · Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 6 Lieferfrist** · Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und ist - sofern nicht ausdrücklich anderslautend schriftlich vereinbart - als annähernde Leistungszeit zu betrachten. Sie verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Agentur liegen, z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Sofern die Agentur die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des korrespondierenden Angebotswertes der Agentur für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt** · Die Agentur behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Agentur erfüllt sind. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit an die Agentur ab. Die Agentur ist berechtigt, das Eigentumsvorbehaltsrecht geltend zu machen ohne vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 8 Gewährleistung** · Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Agentur unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der Agentur auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen, wenn ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Agentur an den bemängelten Arbeiten Veränderungen durch den Kunden oder durch von diesem beauftragte Dritte vorgenommen wurden. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Agentur. Siehe hierzu auch § 9.

**§ 9 Haftung/Haftungsbeschränkung/Verjährung** · Die Haftung der Agentur beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und auf den Anspruch typischer und voraussehbarer Schäden. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Sie wird den Kunden rechtzeitig auf für einen ordentlichen Kaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl es dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für die durchzuführenden Maßnahmen obliegt ausdrücklich dem Kunden. Schadensansprüche gegen die Agentur aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Agentur als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für die vorgenannten Ansprüche gelten die Verjährungsfristen der §§ 196 Ziffer 8, 9, 201 BGB, wonach die Ansprüche innerhalb von zwei Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verjähren. Die Agentur haftet nur zum jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

**§ 10 Urheberrechts/Copyrights** · Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung die Urheberrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Projektes/Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Weitergehende Nutzung über den vereinbarten Projektumfang hinaus (Nachdruck etc.) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Agentur und ist ihrem Umfang gemäß nachzukalkulieren. Die weitergehende Nutzung der gefertigten Leistungen der Agentur ist dieser unverzüglich und noch vor der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) heran, wird sie deren Urheberrechte erwerben und im gleichen Umfang wie für Eigenleistungen vereinbart an den Kunden übertragen. Die Agentur wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urheberrechte auch Dritter informieren. Will der Kunde von der Agentur gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise im Ausland verwerten, bedarf das einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabrede. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Agentur gestaltete schutzfähige Arbeiten, wie z.B. digitale Daten, nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter verwenden will. Der Auftraggeber sichert zu, Inhaber aller Verwertungsrechte der Materialien zu sein, die er innerhalb beauftragter Projekte der Agentur zur Bearbeitung und Vervielfältigung zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere für warenzeichen-, namens- und wettbewerbsrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Beschaffung von urheberrechtlichen Genehmigungen obliegt insoweit ausschließlich dem Auftraggeber. Von Forderungen Dritter, die aufgrund nicht geklärt Rechte, deren Klärung im Aufgabenfeld des Auftraggebers liegen, an die Agentur als Auftragnehmer herangetragen werden, bleibt dieses unberührt. Die Agentur ist ausdrücklich berechtigt auf Vertragserzeugnisse des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine erbrachten Leistungen hinweisen (Agenturlogo, Homepageadresse oder Copyrightvermerk). Der Auftraggeber kann seine Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

**§ 11 Vertraulichkeit** · Die Agentur wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Kunden, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln. Der Kunde seinerseits hat alle Informationen über die Agentur, sowie die Einzelarbeiten des Auftrages und der ihm auf sonstigem Wege zugegangenen Atelierinterna (hier insbesondere Informationen betreffend Honorarfuge, Arbeitsabläufe, Mitarbeiter und Zulieferer) vertraulich zu behandeln, auch nach Vertragende. Er hat dies auch gegenüber seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern sicherzustellen. Der Kunde hat alle Schäden, die der Agentur und/oder ihren Auftragnehmern durch Preisgabe von derartigen internen Informationen bzw. Unterlagen entstehen, zu ersetzen.